

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

24. Oktober 2006

## **Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns wie folgt:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen Planungshilfen zum Thema Störfallvorsorge. Bei der nun vorgelegten Planungshilfe werden jedoch nur die Aspekte der raumplanerischen Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnlagen behandelt. Wünschenswert wäre der Einbezug weiterer Bereiche, insbesondere die stationären Anlagen, die Gefahrguttransporte auf der Strasse und die Hochdruckgasleitungen. Zudem stellt die vorgelegte Planungshilfe aus unserer Sicht die Gefahrenabwehr und die Interessen der Wirtschaft zu stark in den Vordergrund. Das grundlegende Ziel der Raumplanung, die häusliche Nutzung des Bodens, findet zu wenig Beachtung. Wir orten hier einen Interessenkonflikt.

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Die immer wieder kritisierte Zersiedlung kann aber nur unterbunden werden, wenn das künftige Wachstum in erster Linie durch Verdichtung der bereits überbauten Zonen und Überbauung der bereits ausgeschiedenen Bauzonen bei guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr realisiert wird. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung hat vermehrt auf dem öffentlichen Verkehr aufzubauen, also auch auf dem Schienennetz, auf dem gefährliche Güter transportiert werden. Haltestellen und insbesondere die Bahnhöfe in den Zentren spielen künftig eine bedeutende Rolle bei

2/2

der Umsetzung des Siedlungskonzepts. Bahnhofslagen oder bahnhofsnahe Lagen sollen aufgewertet und verdichtet werden.

Die Planungshilfe sieht vor, dass in erster Linie planerische Nutzungseinschränkungen getroffen werden wie z.B. Sicherheitsabstände, Beschränkung von Wohnnutzungen, Beschränkung auf personalarme Aktivitäten, Beschränkung der Stockwerkzahl und Verbot von Anlagen mit grossem Publikumsverkehr. Dies auch an zentralen Lagen. Damit wird aber die Zersiedlung (siehe Illustrationsbeispiel 1, Seite 26) oder eine „Entdichtung“ (Illustrationsbeispiel 2; Verzicht auf Eventhalle, Seite 28) gefördert. Wir beantragen daher, dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden in der Planungshilfe vermehrt Beachtung zu schenken.

## **2. Umsetzung**

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Planungshilfe kann zu einem erheblichen Aufwand führen. Je nach Risikorelevanz kann ein Planungsprojekt (z.B. Ein- oder Aufzoning) nicht oder nur mit grossen Auflagen bewilligt werden. Auf der anderen Seite beruhen die Planungsgrundlagen der SBB (Risikobeurteilung der Bahnstreckensegmente) nur auf einem vereinfachten Verfahren zur Personenrisikoabschätzung (Screeningverfahren). Aus unserer Sicht sind aber aufwändige Abklärungen im Rahmen der raumplanerischen Störfallvorsorge durch die Planungsbehörden nur dann gerechtfertigt, wenn auch der Störer (hier der Bahnbetreiber als Gefahrguttransporteur) über eine sichere Datengrundlage hinsichtlich des Gefahrenpotenzials verfügt. Dies entspricht auch dem Gedanken der klassischen Störfallvorsorge. Erst dann kann entschieden werden, welche weitergehenden Abklärungen bzw. Massnahmen im Sinne der raumplanerischen Störfallvorsorge zu treffen sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber